

# Rechtssache T-129/04

## Develey Holding GmbH & Co. Beteiligungs KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

„Gemeinschaftsmarke — Dreidimensionale Marke — Form einer Kunststoffflasche — Zurückweisung der Eintragung — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Ältere nationale Marke — Pariser Verbandsübereinkunft — TRIPS-Abkommen — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94“

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. März 2006 . . . . . II - 813

### Leitsätze des Urteils

*Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken ohne Unterscheidungskraft  
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b)*

II - 811

Eine für Lebensmittel des täglichen Verbrauchs der Klassen 29, 30 und 32 des Abkommens von Nizza angemeldete dreidimensionale Marke in Form einer Kunststoffflasche mit schlankem Flaschenhals und abgeflachtem Flaschenhauptteil mit Wulst und mit Mulden an den Flaschenseiten hat bei Würdigung des durch sie hervorgerufenen Gesamteindrucks keine Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, weil die seitlichen Mulden das einzige Merkmal sind, mit dem sich die angemeldete Marke von der üblichen Form einer Flasche abhebt, die Waren

wie die für die Markenmeldung beanspruchten enthält. Denn selbst wenn dieses Merkmal als ungewöhnlich angesehen werden könnte, wäre es allein nicht ausreichend, um den durch die angemeldete Marke hervorgerufenen Gesamteindruck so stark zu beeinflussen, dass die Marke damit erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit abweiche und deshalb ihre wesentliche herkunftskennzeichnende Funktion erfüllen könnte.

(vgl. Randnrn. 50, 52-54)